

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MARO UND PARTNER GmbH (Stand 01.07.2012)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte und sämtliche Dienstleistungen zwischen dem Kunden (im folgenden „Besteller“) und uns gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB), soweit wir die abweichende Geltung nicht schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) bestätigen. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur, soweit sie uns schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt werden. Dienstleistungen erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen.

2. Wir erbringen für den Besteller Dienstleistungen im Bereich Werbestrategie, Werbekonzeption, Markenentwicklung, Corporate Design, Mediaplanung und Mediaabwicklung (Offline und Online), Kreation für alle Werbemittel, Produktion aller Werbemittel, Online-Strategien, Websites auf CMS-Basis, Suchmaschinen-Marketing, Social Media Marketing, Cross-Marketing-Konzepte sowie in allen Bereichen der Public Relations (Offline und Online).

3. Soweit im Einzelfall nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, gelten unsere Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (einschließlich den nicht rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts) auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Besteller, ohne dass es erneuter Vereinbarung ihrer Einbeziehung bedarf.

§ 2 Vertragsschluss

1. Wir sind berechtigt unsere Angebote bis zur Annahme zu widerrufen, es sei denn, wir bezeichnen unser Angebot als bindend.

2. Werden Leistungsauskünfte von uns nicht ausdrücklich als Angebot bezeichnet, so ist erst die Bestellung als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, welches wir innerhalb von drei Wochen annehmen können.

§ 3 Leistungsumfang

1. Der genaue Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Auftragsangebot.

2. Schriftliche oder mündliche Leistungsangaben in Angeboten, Verträgen, Anlagen, Werbebroschüren, Internetseiten und Dokumentationen sowie bei PR-Maßnahmen stellen keine Garantiezusagen dar, es sei denn, sie sind als solche bezeichnet.

3. Präsentationen: Wird zunächst nur eine Präsentation bzw. ein konzeptioneller oder gestalterischer Entwurf vereinbart, so schuldet der Besteller das Präsentationshonorar gemäß § 8 Abs. 2 dieser AGB unabhängig von einer darauffolgenden Beauftragung. Ob das Präsentationshonorar bei anschließender Auftragserteilung auf die Agenturvergütung angerechnet wird und wenn ja in welcher Höhe, muss jeweils schriftlich vereinbart werden. Urheber- und Leistungs-

nutzungsrechte verbleiben bei bloßer Präsentation ohne Folgebeauftragung bei uns, es sei denn, dass das Urheberrecht aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung auf den Besteller übergeht. In diesem Fall gilt § 16 der AGB.

4. Im Rahmen unserer PR- und Pressearbeit weisen wir den Besteller darauf hin, dass wir trotz sorgfältigster Arbeit keinerlei Garantien und Zusagen für die Zahl und den Inhalt von Berichten und Beiträgen, für deren Erscheinen in bestimmten Medien und Umfeldern sowie für deren wirtschaftlichen Erfolg übernehmen können, insbesondere nicht für eine bestimmte Anzahl und Effizienz von Anfragen, Buchungen und Käufen, die aus den jeweiligen Maßnahmen entstehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen zur Gewährleistung bei PR- und Pressedienstleistungen in § 11.

5. Wir erbringen ausschließlich **Internet-Dienstleistungen**, welche im Auftrag aufgelistet sind. Für Erweiterungen des Leistungsumfanges gilt § 4 dieser AGB. Ist eine funktionsfähige Lieferung einer Website vereinbart, gilt die Leistung als erbracht, wenn deren gestalterische Elemente vom Besteller freigegeben sowie alle Funktionalitäten einwandfrei online getestet sind und daraufhin die Freischaltung für den vorgesehenen Nutzerkreis erfolgt ist. Sind Internet-Teilleistungen im Bereich von Gestaltung oder Programmierung bestellt, gilt die Leistung als erbracht, wenn diese auf einem Datenträger oder auf einem Server zur Verfügung stehen und vom Besteller hinsichtlich der visuellen Elemente bzw. der Funktionalitäten getestet und freigegeben sind. Nachbesserungen oder Änderungen nach Freigabe müssen als zusätzlicher Auftrag schriftlich vereinbart werden.

6. Bei der Buchung von **Linkbuildingleistungen** weisen wir darauf hin, dass wir uns nicht für den Inhalt der verlinkten Webseiten und Blogs verantwortlich zeichnen. Die Einflußnahme auf die öffentliche Meinungsbildung ist beschränkt. Es wird daher darauf hingewiesen, dass sich die öffentliche Meinungsbildung auch negativ entwickeln kann und der platzierte Link sich daher auch im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Produkt des Kunden oder damit verbundenen Themen befinden kann. Rechtliche Ansprüche können wegen einer fehlenden inhaltlichen Verantwortlichkeit unsererseits insoweit nicht geltend gemacht werden.

7. Bei der Buchung von **Social-Media Marketingleistungen** gilt Folgendes: Marketing im Bereich Social-Media wird maßgeblich durch User beeinflusst. Die Einflussnahme auf diese Meinungsbildung ist auch hier beschränkt. Die öffentliche Meinungsbildung in Form von Beiträgen auf Social-Media Plattformen kann sich negativ entwickeln. Rechtliche Ansprüche können wegen einer fehlenden inhaltlichen Verantwortlichkeit unsererseits insoweit nicht geltend gemacht werden. Wir bemühen uns, die Werbe- und Anzeigerichtlinien der jeweils gebuchten Social-Media Plattform zu beachten. Eine rechtliche Verantwortlichkeit und/oder Rechtsansprüche bei (angeleglichen) Ver-

letztungen dieser Bestimmungen kann jedoch wegen der Vielzahl der Netzwerke und Regelungen, die sich ihrerseits laufend ändern und zum Teil internationalen Bestimmungen unterliegen nicht übernommen werden.

8. Im Rahmen des Suchmaschinenmarketings wählen wir die verwendeten Keywords nach den Vorgaben des Bestellers und der Ausrichtung des Produktes und der Kampagne aus. Die entsprechenden Keywords und Informationen zu den Kampagnen sind uns durch den Kunden mitzuteilen bzw. werden mit uns gemeinsam erarbeitet. Eine Prüfung der Keywords auf deren rechtliche Zulässigkeit findet durch uns nicht statt, siehe hierzu im Übrigen § 5 dieser AGB. Zeitliche Verzögerungen der Maßnahmen durch fehlende Mitwirkung des Bestellers gehen zulasten des Selbigen und begründen keine Ansprüche gegen uns.

§ 4 Leistungsänderungen

1. Abweichungen vom vereinbarten Inhalt unserer Leistungen berühren die Erfüllung des Vertrages nicht, sofern sie dem Vertragspartner zumutbar sind, die vereinbarten Leistungen nicht oder nur unwesentlich einschränken und das Vorhandensein des fehlenden Leistungsbestandteils oder Leistungsmerkmals nicht von uns garantiert oder zugesichert wurde oder für uns erkennbar war, dass der vereinbarte Leistungsbestandteil von besonderer Bedeutung ist, insbesondere wenn durch die Abweichung hiervon der Vertragszweck gefährdet würde.

2. Will der Besteller den vertraglich bestimmten Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber uns äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

a. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, können wir von dem Verfahren nach Absatz 3 bis 6 absehen.

b. Wir prüfen, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennen wir, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilen wir dem Besteller dies mit und weisen ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Besteller sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führen wir die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Besteller ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

c. Nach Prüfung des Änderungswunsches werden wir dem Besteller die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

d. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

e. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Besteller mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

f. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Wir werden dem Besteller die neuen Termine mitteilen.

3. Der Besteller hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach unseren üblichen Vergütungssätzen berechnet.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Der Besteller unterstützt uns bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Bestellers dies erfordern.

2. Sofern sich der Besteller verpflichtet hat, uns im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text-o.S.) Materialien zu beschaffen, hat der Besteller uns diese umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Besteller überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Besteller die hierfür anfallenden Kosten. Der Besteller stellt sicher, dass wir die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhalten.

3. Alle Mitwirkungshandlungen nimmt der Besteller auf seine Kosten vor.

4. Soweit erforderlich, insbesondere bei längeren Projekten, nennen die Vertragsparteien einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzu-

geben und entgegenzunehmen. Alle Vereinbarungen, deren Änderungen und/oder Ergänzungen sollen schriftlich und ausschließlich von den verantwortlichen Ansprechpartnern oder der Geschäftsleitung niedergelegt werden.

§ 6 Gewerbliche Schutzrechte

Der Besteller stellt sicher, dass an den übermittelten Materialien, Daten, insbesondere den zur Verfügung gestellten, Texten, Bildern, Domains, Firmennamen und Keywords (im Folgenden „Inhalte“) keine Rechte Dritter bestehen bzw. stellt sicher dass wir die zur Nutzung der Inhalte erforderlichen Rechte erhalten. Wir können und dürfen eine rechtliche Prüfung der übermittelten Inhalte auf das Bestehen gewerblicher Schutzrechte als auch auf deren generelle rechtliche Zulässigkeit nicht vornehmen. Auch sind wir ohne gesonderte Regelung der Vergütung nicht verpflichtet Bildrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte zu erwerben. Der Besteller stellt uns von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich auch ohne besondere Anforderung unsererseits frei.

§ 7 Beteiligung Dritter, Subunternehmen

1. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Bestellers für ihn in unserem Tätigkeitsbereich tätig werden, hat der Besteller wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Wir haben es gegenüber dem Besteller nicht zu vertreten, wenn wir aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten unseren Verpflichtungen gegenüber dem Besteller ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen können.

2. Es steht in unserem eigenen Ermessen zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen, ausgenommen mit dem Besteller wurde ausdrücklich etwas Anderweitiges vereinbart.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Tätigkeit ist entgeltlich. Dies gilt auch für die Erstellung von Präsentationen sowie für konzeptionelle und gestalterische Entwürfe. Auf § 3 der AGB wird verwiesen.

2. Sofern für unsere Leistungen kein Honorar schriftlich vereinbart wurde, wird unser Honorar nach Aufwand und üblichem Satz bzw. unter Zugrundelegung der Honorarempfehlungen führender Berufsverbände (z. B. BDW, BDG) ermittelt. Produktions-, Fremd-, Fracht- und ähnliche Nebenkosten werden gesondert abgerechnet.

3. Die Fälligkeit des Honorars richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung, ansonsten nach Fertigstellung von Teilabschnitten.

a. Bei klassischen Webekampagnen ist das anteilige Teilhonorar fällig nach der Verabschiedung von Layouts, Schaltplänen, Text, Ton, Bild (Video, Litho, Datensatz), nach der Herstellung von Druckfilmen und Master-Dateien sowie nach endgültiger Fertigstellung.

b. Bei Internet bzw. Multimediaprojekten gelten die in diesen Bereichen üblichen Arbeitsschritte (Konzeption, Layout, Programmierung, Funktionstest, Freigabe) als Teilabschnitte im Sinne der anteiligen Honorierung.

c. Bei PR- und Event-Projekten sind Konzeption, Aktionsplanung und Aktionsdurchführung als Leistungsschritte zu sehen, die anteilig zu honorieren sind.

d. Media-Schaltkosten sind in allen Medienkategorien, offline sowie online, pro Schaltung spätestens nach Erscheinen fällig. Verlangt das gebuchte Medium Vorauszahlungen, so sind wir auch dem Besteller gegenüber automatisch zu Voraus-Abrechnungen berechtigt. Unabhängig davon sind wir zu Vorausrechnungen vor Schaltung jederzeit berechtigt, wenn der finanzielle Umfang des Schaltvolumens dies als geboten und angemessen erscheinen lässt. Bei Nichtzahlung sind wir berechtigt, die Schaltung zu stornieren. Im Falle der Stornierung von Aufträgen durch den Besteller oder begründet durch Nichtzahlung seitens des Bestellers sind wir berechtigt, alle hierdurch anfallenden Kosten, die von Medien- oder Produktionspartnern an uns berechnet werden, gegen Nachweis an den Besteller weiterzugeben. Die Fristen und Kosten der Stornierung bestimmen sich nach den Richtlinien dieser Partner.

4. Wir sind in diesem Falle berechtigt, unsere bis zum Zeitpunkt der Stornierung geleisteten Arbeiten inklusive der Leistungen und Zeitaufwendungen im Zusammenhang mit der Stornierung selbst, in voller Höhe zzgl. des entgangenen Gewinns zu berechnen. Aufträge an Werbeträger erteilen wir im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

5. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern diese nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anfällt.

6. Rechnungen sind stets sofort und ohne Abzug zahlbar. Kommt der Besteller in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bzw., falls der Besteller Verbraucher im Sinn des § 13 BGB ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung von höheren Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund bleibt hiervon unbenommen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Wird eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt und/oder kommt er in Zahlungsverzug einer Teil- oder Schlussrechnung, steht es uns zu, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen zu verlangen. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, Forderungen für geleistete Arbeiten fällig zu stellen. Die Weiterbearbeitung laufender Aufträge des Bestellers dürfen wir in einem solchen Fall ruhen lassen oder einstellen.

8. Agenturrabatte. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass wir bei allen Vertragsangeboten Rückvergütungen und Rabatte seitens Dritter zur Abdeckung unserer Leistungen mit einkalkuliert haben. Ein gesonderter Anspruch des Bestellers auf Herausgabe und/oder Teilhabe an Provisionen und

Sondervorteilen jeglicher Art besteht insoweit nicht. Ebenso wenig besteht ein Anspruch des Bestellers auf Rückvergütungen, Rabatte und/oder sonstiger uns im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages gewährter Sonderkonditionen, die dem Besteller oder dessen Kunden zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift nicht bekannt waren. Über wesentliche Änderungen in der Vergütungspraxis werden wir den Besteller umgehend informieren.

§ 9 Aufrechnungsverbot

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung sind wir berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

§ 10 Gewährleistung bei Drucksachen

1. Wird ein Computerausdruck, Korrekturabzug, Andruck oder ein anderes Korrekturmedium vom Besteller genehmigt, ist die durch die Genehmigung konkretisierte kreative Leistung vertraglich vereinbart. Dies betrifft den klassischen Druckbereich ebenso wie Bildschirmdarstellungen im Onlinebereich. Der Besteller kann insoweit keine Mängelgewährleistungsrechte mehr geltend machen.

2. Korrekturen müssen schriftlich erfolgen. Ein weiterer Andruck oder Korrekturabzug ist nicht geschuldet bei kleinen Auflagen oder bei nur geringfügigen Korrekturen durch den Besteller.

3. Drucktechnisch bedingte Unterschiede zwischen dem Ergebnis des Layoutausdrucks gemäß Absatz 1 und dem endgültigen Druckergebnis bzw. der Bildschirmdarstellung im Hinblick auf Farbanmutung und Intensität führen zu keinen Ansprüchen gegen die Agentur, es sei denn, der Druck oder die Bildschirmdarstellung entspricht nicht den technischen Regeln oder der Besteller hat einen Andruck auf Originalpapier im Originalverfahren gemäß nachstehendem Absatz verlangt. Auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch erstellt die Agentur einen Andruck auf der gewählten Papiersorte. Gibt der Besteller diesen Andruck frei, ist dieser Andruck maßgebend für die Beurteilung des späteren Druckergebnisses.

4. Verlangt der Besteller keinen Andruck gemäß obigem Absatz, gilt für das Farbergebnis oben stehender Absatz 3 entsprechend. Dasselbe gilt, wenn der verlangte Andruck aus von der Agentur nicht zu vertretenen Gründen unterbleibt.

5. Grundsätzlich werden Druckaufträge im Namen und für Rechnung der Agentur vergeben. Sollte ein Druckauftrag entweder vom Besteller selbst ohne Mitwirkung der Agentur oder nur unter Vermittlung der Agentur im Namen und für Rechnung des Bestellers abgeschlossen werden, haftet die Agentur nicht für das Druckergebnis, es sei denn, zwischen den Parteien wird eine Drucküberwachung vereinbart, die gesondert zu honorieren ist.

6. Delegiert der Besteller die Freigabe ausdrücklich an uns, stellt er uns insoweit von einer Gewährleistungshaftung frei.

7. Gibt der Besteller den Entwurf frei, übernimmt er die Haftung für die Richtigkeit von Text, Bild und Ton.

8. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Besteller die nach dem BGB und/oder HGB erforderlichen Anzeige- und Rügeobliegenheiten beachtet.

9. Abweichungen im Druckergebnis, bedingt durch die Beschaffenheit des Papiers oder sonstiger Materialien können nicht beanstandet werden, wenn diese Abweichungen sich im Rahmen der Lieferbedingungen der zuständigen Lieferantenverbände halten. Im Übrigen gelten hierzu die Absätze 3 bis 6 dieses Abschnittes.

§ 11 Gewährleistung bei PR- und Pressedienstleistungen und typischen IT- Dienst- und Beratungsleistungen

1. Die Gewährleistung für typische Beratungs-, PR-, Presse und IT- Dienstleistungen ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Dienstvertrages, §§ 611 ff BGB. Hier sind Regelungen zu Mängelrechten nicht anwendbar. Maßgeblich ist jeweils der im Auftrag festgelegte Leistungsumfang.

2. Bei Print-, Rundfunk-, TV und Online-PR sowie bei PR-Maßnahmen in allen anderen Medienkategorien, auch wenn diese hier nicht ausdrücklich benannt sind, übernehmen wir keine Veröffentlichungsgarantie und keine Haftung für die vom Medium tatsächlich veröffentlichten Inhalte. Bei Presseinformationen gilt der Auftrag mit Verbreitung der Meldung über die marktüblichen Kanäle an die Medien bzw. Multiplikatoren als erfüllt. Arrangements mit Abdruck-, Berichts- oder Sendegarantie (z.B. Beträgsplatzierungen, Medien- oder Wirtschaftskooperationen) müssen speziell vereinbart werden. Die Garantie gilt dabei nur für das Erscheinen, nicht aber für einen bestimmten Zeitpunkt und auch nicht für den redaktionellen Inhalt.

Bei Presseveranstaltungen und PR-Events jeder Art (offline und online) sowie bei von uns im Rahmen der PR-Vereinbarung veranlassten Recherchen gilt die zugesagte Leistung mit deren ordnungsgemäßer Durchführung als erbracht. Für die Zahl und Qualität der Teilnehmer sowie für die durch die Veranstaltung oder Maßnahme generierten Berichts- und Wirtschaftsergebnisse übernehmen wir keine Gewähr.

3. Erschienene bzw. gesendete Beiträge sowie sonstige durchgeführte PR-Maßnahmen werden, sofern schriftlich vereinbart, in angemessener und marktüblicher Form dokumentiert bzw. durch eine Bestätigung des Mediums oder Wirtschaftspartners belegt. Andere als die marktüblichen Dokumentationsformen müssen generell extra vereinbart und auch extra honoriert werden.

4. Die im Rahmen der Dokumentation zur Verfügung gestellten gedruckten, audiovisuellen oder elektronischen Belege dürfen vom Besteller weder auf dessen Internet-Seite noch auf anderen Wegen veröffentlicht werden. Der Besteller stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen unerlaubter Veröffentlichung seitens des Bestellers erheben.

§ 12 Mängelansprüche bei Werkverträgen

1. Bei einem Mangel an einem Werk hat der Besteller zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung.
2. Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Wir werden alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen. Ist der Besteller Kaufmann, so gilt dies jedoch nicht, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöht haben, dass das Werk an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Werks.
3. Der Anspruch auf Nacherfüllung ist davon abhängig, dass der Besteller einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der vertraglichen Vergütung entrichtet hat.
4. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder die sonstigen ihm bei Vorliegen eines Mangels gesetzlich zustehenden Rechte auszuüben.
5. Der Rücktritt ist bei von uns nicht zu vertretenden Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Verjährung

Die Verjährung von Mängelansprüchen, die nicht durch diese Bedingungen ausgeschlossen sind, richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie bei Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit.
2. Alle übrigen Ansprüche des Kunden wegen Mängeln, insbesondere auf Nacherfüllung, Ersatz von Aufwendungen bei Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb eines Jahres.

§ 14 Haftung

1. Wir haften für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Wir haften für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht).
3. Unsere Schadensersatzpflicht wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird beschränkt auf Schäden, die typisch und vorhersehbar sind. Zudem wird die Schadensersatzpflicht wegen solcher Pflichtverletzungen für jeden Schadensfall summenmäßig auf den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden, maximal auf die Höhe des Auftragswertes oder bei Dauerbetreuung auf die Höhe einer durchschnittlichen Jahresvergütung begrenzt.

4. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haften wir nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Besteller regelmäßig oder/und anwendungsadäquat Datensicherung durchführt und dadurch sicherstellt, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

5. Wir haften nicht für Störungen, die in den Risikobereich des jeweiligen Betreibers einer Suchmaschine oder der jeweiligen Webseite fallen, bei der eine Marketingmaßnahme platziert worden ist. Dies betrifft insbesondere Störungen aufgrund von Serverproblemen einer Suchmaschine, die zu einer Nichtauslieferung oder nicht termingerechten Auslieferung von gebuchten Leistungen führen können.

6. Unberührt von diesen Haftungsbeschränkungen bleibt die Haftung für Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von unseren Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

8. Für die rechtliche Zulässigkeit von Werbe- bzw. PR-Maßnahmen, auch wenn diese von uns vorgeschlagen wurden, haften wir nicht. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbe- bzw. PR-Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Der Besteller wird daher eine Werbe- bzw. PR-Maßnahme, auch wenn sie von uns vorgeschlagen ist, erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbe- bzw. PR-Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Wir werden den Besteller jedoch rechtzeitig auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare rechtliche Risiken hinweisen.

9. Für den Fall, dass wir selbst von Dritten wegen der Durchführung einer Werbe- bzw. PR-Maßnahme in Anspruch genommen werden, stellt uns der Besteller schad- und klaglos. Der Besteller hat uns somit sämtliche finanzielle und sonstige Nachteile zu ersetzen, die uns aus der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen.

10. In keinem Fall haften wir wegen der in der Werbung bzw. PR-Arbeit enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Bestellers. Wir haften auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

§ 15 Termine, Verzug

1. Termine zur Leistungserbringung dürfen von uns nur durch den nach § 1 Ziffer 3 dieser Bedingungen zu benennenden Ansprechpartner zugesagt werden bzw. durch dessen offiziell mit uns bzw. dem Kunden abgestimmte Vertretung. Terminvereinbarungen durch andere Dritte Personen sind nicht verbindlich.

2. Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichtein-

halten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (Fixtermine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug ist die Haftung für den Verzugsschaden im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den Betrag von 50% des Auftragswertes begrenzt. Der Besteller kann uns schriftlich eine Nachfrist setzen, die mindestens 3 Wochen betragen muss. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

4. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Bestellers (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch den Besteller zuzurechnende Dritte etc.) haben wir nicht zu vertreten und berechtigen uns, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wir werden dem Besteller Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

§ 16 Urheberrecht, Nutzungsrechte und Referenz

1. Alle mit den von uns erbrachten Leistungen zusammenhängenden urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechte gehen nur insoweit ausschließlich auf den Vertragspartner über, als der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts dem Vertragszweck entspricht. Nutzungen über den vereinbarten Zweck hinaus, insbesondere Mehrfachnutzungen (Nachauflagen) oder Mehrfachstreuungen (Übertragung auf ein anderes Produkt) bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch uns. Diese Zustimmung wird regelmäßig nur gegen gesonderte Vergütung erteilt. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.

2. Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Besteller untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.

3. Die Nutzungsrechte gehen ferner erst dann über, wenn der Besteller seiner Zahlungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Abrechnung auf Provisionsbasis verbleiben die Nutzungsrechte bei uns, solange die Anzeigen noch nicht veröffentlicht worden sind. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges steht uns insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Besteller ist bis zum Übergang der Nutzungsrechte nur solange und soweit zur Nutzung berechtigt, als dies von uns geduldet wird.

5. Die Bearbeitung oder Umgestaltung der urheberrechtlich geschützten Leistungen sowie deren Veröffentlichung und Verwertung durch den Besteller oder durch vom Besteller beauftragte Dritte sind ohne unsere Einwilligung unzulässig.

6. Wir dürfen den Besteller auf unserer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Wir dürfen ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationzwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Besteller kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

§ 17 Treuebindung, Konkurrenzschutz, Abwerbverbot

1. Wir verpflichten uns zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Bestellers ausgerichteten Beratung. Die Auswahl Dritter Personen sowie des Mittel- und Media-Einsatzes wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und Erfolg vorgenommen. Ein Mitspracherecht hat der Besteller, wenn er dies ausdrücklich sich ausbedingt.

2. Ein Verbot für uns, nicht für Konkurrenzfirmen tätig zu werden, besteht nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wird eine Konkurrenzklausel vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, während des Vertragsverhältnisses keine andere Werbeagentur bzw. PR-Agentur oder ein vergleichbares Unternehmen mit der Beratung, Planung oder Durchführung von Werbung bzw. PR-Arbeit im Bereich des Vertragsgegenstandes zu beauftragen.

3. Der Besteller verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keinen unserer Mitarbeiter abzuwerben oder ohne unsere Zustimmung anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Besteller, eine von uns der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 18 Vertraulichkeit

1. Beide Seiten sind zur Wahrung aller ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse der anderen Seite mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus. Sofern keine entgeltliche Archivierungsvereinbarung mit dem Besteller getroffen wird, sind wir nicht verpflichtet, die vom Besteller im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten und gespeicherten Daten nach dessen Beendigung aufzubewahren und herauszugeben. Wir haften insbesondere nicht für den ordnungsgemäßen Bestand der Daten.

2. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

§ 19 Datenschutz

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sofern vom Besteller im Rahmen der Zusammenarbeit personenbezogene Daten übermittelt werden, sichert dieser zu, dass er die übermittelten personenbezogenen Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben hat.

§ 20 Salvatorische Klausel, Abweichungen und Änderungen

1. Nebenabreden, soweit sie nicht in den Angeboten und Verträgen enthalten sind, sind nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von den vertretungsberechtigten Geschäftsführern oder von den berechtigten Projektverantwortlichen persönlich und schriftlich mit dem Besteller vereinbart worden sind. Jede Änderung und/oder Ergänzung ist unverzüglich schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterschreiben und dem Vertrag als neue Anlage beizufügen.

2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die in rechtlich zulässiger Weise den wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, München. Wir sind jedoch dazu berechtigt den Besteller auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

3. Wir sind berechtigt, die AGB zu ändern oder zu ergänzen, sofern der Besteller hierzu sein Einverständnis erklärt. Über geplante Veränderungen der AGB wird der Besteller spätestens einem Monat vor dem geplanten Veränderungszeitpunkt in Textform unter Hervorhebung der veränderten Bestimmungen informiert. Das Einverständnis des Bestellers gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Bekanntgabe der Änderung oder Ergänzung widerspricht.

4. Bei Dauerschuldverhältnissen sind wir berechtigt,
a. im Falle der Unwirksamkeit einer Bedingung diese mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen,

b. bei Änderung einer gesetzlichen Vorschrift oder der obergerichtlichen Rechtsprechung, wenn durch diese Änderung eine oder mehrere Bedingungen des Vertragsverhältnisses betroffen werden, die betroffenen Bedingungen so anzupassen, wie es dem Zweck der Vorschrift oder Rechtsprechung entspricht,

sofern der Besteller durch die neue bzw. geänderte Bedingung nicht schlechter steht als nach der ursprünglichen Bedingung.

Stand: 01.07.2012